



Ortsgemeinde Herxheimweyher



RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (1) BauGB)

Die nachfolgenden Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Altort“ sind als Änderungen/ Ergänzungen zu den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sehen. Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin gültig zu beachten.

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) BauGB)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

△ nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

a abweichende Bauweise, einseitiger seitlicher Grenzsanbau (§ 22 (3) BauNVO)

— Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

9.0 Sonstige Planzeichen

① ② Bereich 1 und 2

↔ Firstrichtung

••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauNVO)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

des Bebauungsplanes „Westlicher Altort“, 1. Änderung, Herxheimweyher

Die nachfolgenden Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Altort“ sind als Änderungen/ Ergänzungen zu den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sehen. Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin gültig zu beachten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für den Bereich 2 gilt die abweichende Bauweise: halboffen, einseitiger seitlicher Grenzsanbau; zulässig sind Einzelhäuser.

3.5 Für den Bereich 1 gilt die offene Bauweise; zulässig sind Einzelhäuser.

4. Mindestgröße der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgröße eines Baugrundstücks von 400 m² darf unterschritten werden.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 14 BauNVO i. V. m. § 23 BauNVO)

5.4 Im Bereich der 1. Änderung sind Stellplätze, Carports und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

HINWEISE:

des Bebauungsplanes „Westlicher Altort“, 1. Änderung, Herxheimweyher

1. Natürliche Niederschlagswasserbewirtschaftung

Es wird empfohlen, auf den Baugrundstücken anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser in Zisternen zurückzufangen und für die Gartenbewässerung zu nutzen oder als Brauchwasser zu verwerten sowie gesundheitliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies dient der Entlastung der Abwasseranlagen, der Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und der Schonung des Wasserhaushalts.

2. Überflutungsvorsorge gegen Starkregen

Im Starkregenschutzkonzept von 08/2020 für Herxheimweyher wird der an den Geltungsbereich der 1. Änderung angrenzende Teil der Hauptstraße als Fließweg mit Einzugsgebiet von mehr als 10 ha dargestellt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser.

Zur Überflutungsvorsorge/ zum Objektschutz infolge von Starkregen wird insbesondere folgendes empfohlen:

- Rückstausicherung,
- Kellerentwässerung,
- Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) sind so dicht zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.
- ...

3. Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 9 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

4. Geothermie

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen wird auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung hingewiesen (abrufbar unter <https://www.lgb-rip.de/karten-und-produkte/online-karten/onlinekarten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html>).

Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.

5. Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystemes Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS- BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Änderungsbereich des o.g. Bebauungsplanes nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/ schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/ Verfallsflächen und/ oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altstandorte), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Bodenveränderungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verfallsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6. Kulturdenkmal „Westwall“

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“.

Das Plangebiet liegt im Umfeld von Bauwerken der Luftverteidigungszone, weshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten ist.

Als einheitliches Kulturdenkmal genießt der Westwall neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen hierzu steht die Landesdenkmalpflege - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege gerne zur Verfügung.

7. Landesarchäologie - Fundstelle Herxheimweyher 5

7.1 In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um Befunde einer römischen Siedlung bzw. Töpferei (Fund. Herxheimweyher 5).

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fund stellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr muss unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h. mit einem Bagger mit glattem Böschungsbüffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

7.2 Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden.

Bedingungen:

7.2.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

Auflagen:

7.2.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. S.159 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

7.2.3 Punkte 7.2.1 und 7.2.2. entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

7.2.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

7.2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

8. Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelschlüsselzangen angefahren werden können.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen gebeten, sich rechtzeitig mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu setzen.

9. Stromversorgungsleitung

Im Plangebiet befindet sich eine oberirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitung. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung dieser Leitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/ Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bebauungsplan "Westlicher Altort, 1. Änderung"

VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	03.12.2020
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	18.12.2020 Äußerungsfrist bis 15.01.2021
Zustimmung zum Planvorentwurf und Offenlagebeschluss	23.02.2021
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage	12.03.2021
Offenlage	22.03.2021 bis 22.04.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12.03.2021 Stellungnahmen bis 22.04.2021
Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	01.06.2021

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

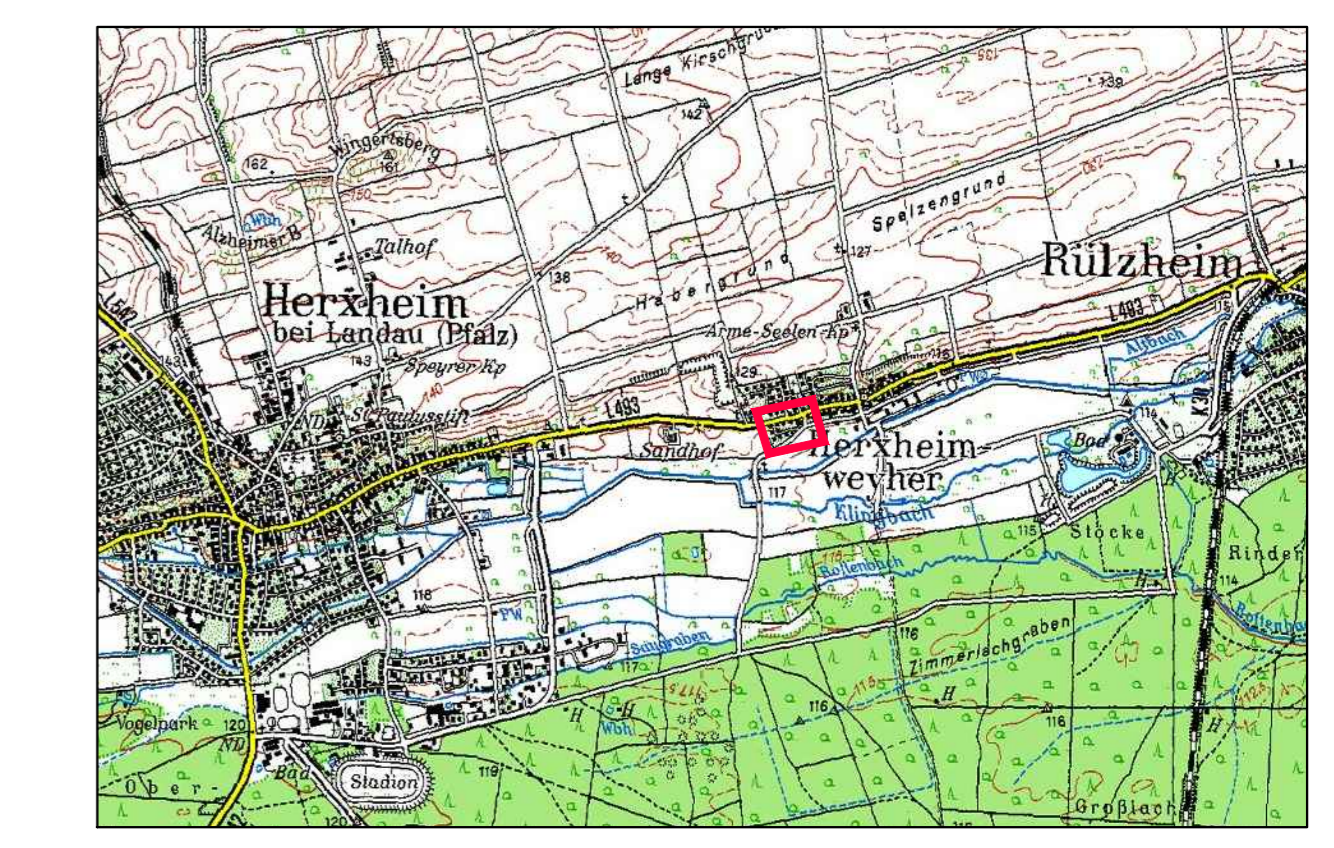
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Herxheimweyher, den (Dr. Markus Müller)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am

Herxheimweyher, den (Dr. Markus Müller)
Ortsbürgermeister



Projekt: Bebauungsplan "Westlicher Altort, 1. Änderung"	Projektnummer: 20 / 223
Planinhalt: Satzungsfassung	Datensatzname: 20-223_Baupl_2021-06-09.dwg
Stand: 14.05.2021	Layoutname: M800 (1P)
Datengrundlage: Gemeinde Herxheimweyher, 04.01.2021	Gezeichnet: K. Schwaier
Auftraggeber / Gemeinde: Verbandsgemeinde Herxheim	Gepflicht: B. Busch
Planungsbüro: starchconcept	Plottatum: 09.06.2021
Obere Hauptstraße 2 70823 Lorch Tel. 06341-9676-254 Fax: 06341-9676-255 Email: info@starchconcept.de	Format: 1.050 x 0.59 = 0.65 m ²
Charles-de-Gaulle-Strasse 17 70823 Lorch Tel. 06341-9676-254 Fax: 06341-9676-255 Email: busch@starchconcept.de	Maßstab: 1:500